

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 07.11.2017
BV-0115/2017
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Benedikt Gieraths

Datum:	07.11.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	20.11.2017							
Finanzausschuss	21.11.2017							
Hauptausschuss	07.12.2017							
Gemeinderat	14.12.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Barleben

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Barleben (Erstellungsdatum: 19.10.2017).
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem zurzeit vorhandenen Ausrüstungs- und Personalbestand der Gemeindefeuerwehr 75 % der Aufgabenstellungen abgesichert werden können.
3. Der Gemeinderat beschließt, mit der Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplan den Erreichungsgrad von 75 % auf 85 % anzuheben und verpflichtet sich damit zur Umsetzung der genannten Maßnahmen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 hat jede Gemeinde als Träger einer Freiwilligen Feuerwehr eine leistungsfähige, den örtlichen Gegebenheiten angemessene Feuerwehr vorzuhalten. Dabei sind nach § 1 Abs. 3 die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte), sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben. Anhand des Ergebnisses der Risikoanalyse (hier die Fortschreibung) stellt die Gemeinde den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest.

Vor der Beschlussfassung im Gemeinderat sind die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarf der Kommunalaufsicht zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Als leistungsfähig gilt eine Freiwillige Feuerwehr dann, wenn die gemäß Risikoanalyse notwendige Ausrüstung einsatzbereit vorgehalten wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2011 wurden die erste Risikoanalyse und der erste Brandschutzbedarfsplan durch den Gemeinderat beschlossen. Da sich die Gemeinde stetig weiterentwickelt und sich damit auch das Risiko ändert, war es nun erforderlich, sowohl die Risikoanalyse als auch den Brandschutzbedarfsplan, wie unter § 1 Abs. 1 der MindAusrVO-FF gefordert, fortzuschreiben. Mit der Fortschreibung der Risikoanalyse und des daraus resultierenden Brandschutzbedarfes wurde durch die Gemeinde das Brandschutzplanungsbüro Sven Drebenstedt beauftragt.

Auf der Grundlage der von der Gemeinde und der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sowie nach erfolgten Vor-Ort-Besichtigungen wurde das Gefahrenpotential für die Gemeinde Barleben neu bewertet und der daraus notwendige Brandschutzbedarf abgeleitet. Um das Sicherheitsrisiko abzudecken, hat die Gemeinde nach dem Brandschutzgesetz die Feuerwehr so zu organisieren und auszustatten, dass in der Regel zu jeder Zeit an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einsatzbereit zur Verfügung stehen. Dabei ist eine 100%ige Sicherheit aufgrund verschiedener Bedingungen, (Witterungsbedingungen, Verkehrsverhältnisse, Paralleleinsätze, Lage der Einsatzorte) in der Praxis nicht in jedem Fall zu erreichen.

In Auswertung der ermittelten Daten lässt sich feststellen, dass diese Aufgabenstellung mit dem zurzeit vorhandenen Ausrüstungs- und Personalbestand der Gemeindefeuerwehr zu 75 % abgesichert werden kann. Mit der Umsetzung, der im Brandschutzbedarfsplan aufgezeigten Maßnahmen und Investitionen lässt sich zukünftig der Erreichungsgrad zur Absicherung des Gefährdungsrisikos auf bis zu 85 % anheben. Für Freiwillige Feuerwehren ein realistischer Wert, der als angemessen gilt und demzufolge erreicht werden sollte. Dazu müssen die Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplans aber unbedingt umgesetzt werden.

Mit dem Beschluss des Brandschutzbedarfsplans verpflichten sich die Gemeinde und der Gemeinderat zur Umsetzung der Maßnahmen.

Diese Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplans sind unabdingbare Voraussetzungen für die Beantragung von möglichen Fördermitteln beim Land Sachsen-Anhalt zur Beschaffung von Fahrzeugen und zum Bau oder Erweiterung von Gerätehäusern.

Das Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt bei der Vergabe der Fördermittel nur Gemeinden, die einen aktuellen Brandschutzbedarfsplan, der durch den Gemeinderat beschlossen wurde, vorlegen können.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt.

Rechtsgrundlage

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	250 €
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Betriebe ohne besondere Gefahren (Anlage 1)
- Rohstoffleitungen (Anlage 2)
- SOLL-IST Personal (Anlage 3)
- Fotodokumentation (Anlage 4)
- Zusammenfassung Personal (Anlage 5)
- Arbeitshinweise Risikoanalyse (Anlage 6)
- Begriffe (Anlage 7)
- Stellungnahme WWAZ (Anlage 8)
- Risikoanalyse